

# Reformierte Kirche

## Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Vorlage Nr. 291

### **Motion der Freien Bürgerlichen Fraktion Zug Menzingen Walchwil betreffend Ausgestaltung der Rolle und der Aufgaben der Bezirkskirchenpflegen**

Bericht und Antrag des Kirchenrats  
vom 24. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion betreffend *Ausgestaltung der Rolle und der Aufgaben der Bezirkskirchenpflegen* vom 2. Oktober 2023:

*Der Kirchenrat wird beauftragt, dem Grossen Kirchgemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, wie die Organisation der Bezirkskirchenpflegen im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen weiterentwickelt werden könnte.*

*Begründung:*

*Über die Jahre ist es immer schwieriger geeignete, motivierte Mitglieder für die Mitarbeit in den Bezirkskirchenpflegen zu gewinnen. So gibt es aktuell in einigen Bezirken Vakanzen und die BKP Rotkreuz ist in corpore zurückgetreten. Zudem erscheint es uns fraglich ob z.B. jeder Bezirk eine eigene Rechnung führen muss oder ob nicht andere Lösungen denkbar sind. Auch fraglich ist, ob es sinnvoll und zeitgemäss ist, dass jeder Bezirk ein eigenes Kirchenblatt publiziert. Für uns ist klar, dass sich das kirchliche Leben in den Bezirken bzw. lokal abspielt. Braucht es aber dafür wirklich die Bezirke als separate Vereine und Bezirkskirchenpflegen. Könnte das kirchliche Leben nicht effizienter mit (kirchenrätlichen) Kommissionen gestaltet werden? Diese müssten dann auch nicht alle zwingend geografisch aufgestellt werden, sondern könnten beispielsweise (zusätzlich) auch thematisch (z.B. Jugend- oder Altersarbeit) organisiert sein. Damit könnte auch die Aufgabenteilung Bezirk und Kanton bereinigt und die bestehende Matrixorganisation (z.B. gemeinsame Verantwortung für die Mitarbeitenden auf Stufe Kirchgemeinde und Bezirk) vereinfacht werden.*

Der Grosse Kirchgemeinderat hat die Motion am 13. November 2023 an den Kirchenrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage**
- 2. Gesamtbeurteilung**
- 3. Antrag**

#### **1. Ausgangslage**

§ 40 Abs. 1 i. V. m. § 50 Ziff. 1 unserer Gemeindeordnung weist den Bezirken die zentrale und wesentliche Kernaufgabe von Kirche-Sein zu, nämlich, dass sie das Zentrum des kirchlichen Lebens bilden.

Weiter wird in Abs. 2 ausgelegt, wie dies zu verstehen ist: Der Bezirk hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden alle Dienste zu vermitteln, welche die Kirche in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie, innerer und äusserer Mission sowie in anderen Diensten am Nächsten zu leisten berufen ist. Er erfüllt diese Aufgaben selbständig.

Und schliesslich hält Abs. 3 fest, dass die Kirchgemeinde und der Kirchenrat dem Bezirk weitere Aufgaben übertragen können und der Bezirk seinerseits ebenfalls weitere Tätigkeitsbereiche festlegen kann.

Die Bezirke sind eine als juristische Person organisierte Körperschaft gemäss Art. 60 bis 79 Zivilgesetzbuch (Vereinsrecht), deren Organe gemäss § 45 GO die Bezirksversammlung, die Bezirkskirchenpflege und in den Statuten zusätzlich noch die Revisionsstelle bilden.

Das Stimm- und Wahlrecht unterscheidet sich bezüglich Stimmrechtsalter von jenem auf Ebene Kirchgemeinde. Im Bezirk stimm- und wahlberechtigt sind Bezirksmitglieder nach erfolgter Konfirmation oder nach Erfüllung des 16. Lebensjahres, während auf Ebene Kirchgemeinde das (kantonale) Stimm- und Wahlrecht mit 18 Jahren beginnt. Personen ausländischer Nationalität sind auf beiden Ebenen stimm- und wahlberechtigt (§ 4 Abs. 2 unserer Gemeindeordnung).

Die Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde und den Bezirken sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sind in ihren Grundzügen in unserer Gemeindeordnung festgehalten. Sodann geben die Statuten der Bezirke (vgl. Art. 60 ZGB) über Zweck und Organisation der Bezirke Aufschluss.

Im Weiteren finden sich insbesondere Regelungen betreffend die finanzielle Zuständigkeit von Kanton und Bezirk (so genannte «Kreuzliste») sowie das Reglement über die Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinde und Bezirk. Im Übrigen regelt das Pfarrwahlreglement die Zuständigkeiten von Bezirk und Kirchgemeinde im Rahmen einer Pfarrwahl resp. der Wiederwahlen unserer Pfarrpersonen.

Die derzeitige Ausgangslage, was die Bezirke betrifft, könnte unterschiedlicher nicht sein. Während die meisten Bezirke einen Gutteil (wenn auch nicht immer alle) der Ressorts innerhalb ihrer Bezirkskirchenpflegen besetzen können, gibt es daneben den Bezirk Rotkreuz, wo sich nach wie vor niemand für ein Engagement in der Bezirkskirchenpflege finden lässt. Was die Bezirkskirchenpflegepräsidien betrifft, so hat sich dort die Situation in den zurückliegenden Monaten wieder «entschärft». Die Bezirke Zug Menzingen Walchwil und Steinhausen konnten den Bezirksmitgliedern nach einer mehr oder weniger längeren Vakanz resp. Ad-interim-Lösung wieder reguläre Präsidien zur Wahl vorschlagen. In den Bezirken Hünenberg und Baar konnten zwei neue Präsidenten nahtlos nach den Rücktritten der dortigen Bezirkskirchenpflegepräsidien gewählt werden.

## **2. Gesamtbeurteilung**

Die Struktur, wie wir sie heute vorfinden und täglich leben, ist im Laufe der Jahrzehnte gewachsen. Eine grosse Zahl an Mitarbeitenden und vor allem Freiwilligen haben sich während dieser Zeit in diesen Strukturen bewegt, sich manchmal mehr und manchmal weniger darin zurechtgefunden.

Die Bezirke sind innerhalb dieser Strukturen essenziell. Sie sind es, in denen das geschieht, was wir unter Kirche-Sein verstehen. Die Bezirke – das sind zuerst einmal Menschen, Gemeindeglieder, die ihren Glauben gemeinsam erleben und ihr Leben miteinander teilen. Sie formieren sich in der Überzeugung, dass man nicht allein glauben kann, sondern Gemeinschaft und Zusammensein dazu gehört. Und es kommt nicht von ungefähr, dass in jedem Bezirk auch eine Kirche steht, also ein Ort, an dem man ruhig werden kann oder laut singt oder allein betet und Gottesdienste miteinander feiert. Alles in allem kann man die Bezirke mit ihren Gemeinschaften und Kirchengebäuden als einen Raum verstehen, in dem Leben und Glaube zur Sprache kommt.

Wenn in § 40 unserer Gemeindeordnung das kirchliche Leben erwähnt wird, dann werden darin die Aufgaben genannt, an deren Erfüllung sich zeigt, ob Kirche wirklich Kirche ist: Von Gott erzählen, Füreinander-Da-Sein, Glaube und Leben feiern.

Es ist daher unbestritten: Die Bezirke bilden den Kern unserer Kirche. Das Dach, also die Kirchgemeinde in ihrer Ausformung als öffentlich-rechtliche Körperschaft, schafft die Rahmenbedingungen, damit das kirchliche Leben in deren sieben Bezirken finanziert und insgesamt bewerkstelligt werden kann.

So weit, so gut. Die Motion spricht aber den Bereich an, der immer wieder zu Unklarheiten und Differenzen führt: Die Struktur und darin eingebettet die Organisation der *einen* Kirchgemeinde mit ihren sieben Bezirken. Zuständigkeiten und Kompetenzen sind nicht immer ganz klar, zumindest nicht so klar, wie es die diversen Reglemente vorzugeben scheinen. Allein schon Satz 2 in § 40 Abs. 2 unserer Gemeindeordnung, wo es heisst: «Er erfüllt diese Aufgaben selbständig», verlangt Erklärungsbedarf. Wie selbständig sind Bezirke?

Wie viel Kompetenz in finanzieller Hinsicht oder auch betreffend Personalführung kommt ihnen zu und hier insbesondere den Mitgliedern der Bezirkskirchenpflegen? Inwieweit sind die Bezirke zur Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken «verpflichtet», ja zur Zusammenarbeit mit der Kantonalkirche?

Den Motionstext könnte man in einer Frage zusammenfassen: Ist unsere Organisation (zu) aufgebläht? Eine Frage, die nicht einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Eine Frage aber, die es zu diskutieren gilt, gerade auch auf dem Hintergrund, dass die Sitze in den Bezirkskirchenpflegen immer schwieriger zu besetzen sind und auch auf dem Hintergrund gelegentlicher Unklarheiten betreffend die Kompetenzen und Zuständigkeiten.

Die Diskussion, die geführt werden muss, muss ergebnisoffen sein. Sie muss in alle Richtungen denken und sie darf sich vor «grossen Würfeln» nicht scheuen.

Und: Die Diskussion muss sorgsam, achtsam geführt werden. Die derzeitigen Strukturen ermöglichen viel Gutes in unserer Kirchgemeinde und sie funktionieren gut, wenn man sich darin zu bewegen weiss. Es sind Strukturen, in denen sich eine stattliche Zahl an Mitarbeitenden und Freiwilligen täglich engagieren und unserer Kirche Leben einhauchen. Man würde daher ohne Frage Unrecht tun, würde man die derzeitige Verfasstheit unserer Kirchgemeinde über die Gebühr schlecht reden. Gleichwohl erachtet der Kirchenrat die Diskussion und das Ringen nach vielleicht schlankeren Strukturen als legitim und angezeigt. Er stellt daher Antrag wie folgt:

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen: Die Motion der Freien Bürgerlichen Liste Zug Menzingen Walchwil sei erheblich zu erklären.

Zug, den 24. Juni 2024

Kirchenratspräsidentin:	Ursula Müller-Wild
Kirchenschreiber:	Klaus Hengstler